

Au 6 E 11.30492

**AUSFERTIGUNG**



EINGANG

02. JAN. 2012

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Adam und Dahm  
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**  
Außenstelle München,  
Referat M 32  
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,  
5494 602-475

- Antragsgegnerin -

beteiligt:  
**Regierung von Schwaben als VöI**  
**SG Z3 - Prozessvertretung -**  
86152 Augsburg

wegen

Abschiebungsschutz  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 6. Kammer,  
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Linder als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

**am 27. Dezember 2011**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Der Antragsteller, ein syrischer Staatsangehöriger, wendet sich vorbeugend gegen seine Abschiebung nach Italien.
- 2 Er hat beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag gestellt. Das Bundesamt richtete am 10. Oktober 2011 ein Übernahmeersuchen an die italienischen Behörden. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 erteilten die italienischen Behörden ihr Einverständnis zur Übernahme. Einen Bescheid, mit dem die Abschiebung nach Italien angeordnet wird, erließ das Bundesamt bislang nicht.
- 3 Am 15. Dezember 2011 erhob der Antragsteller einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Er beantragt,
- 4 der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller nach Italien abzuschicken.
- 5 Zur Begründung wird geltend gemacht, dass es in Italien keine Aufnahmebedingungen für Flüchtlinge gebe, die humanitären Grundsätzen gerecht würden. Nachdem die Frist des Art. 18 Abs. 7 EG-AsylZustVO mittlerweile verstrichen sei, müsse der Antragsteller jederzeit mit einer Rücküberführung nach Italien rechnen.
- 6 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten der Antragsgegnerin Bezug genommen.

**II.**

7 Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bleibt ohne Erfolg.

8 1. Der Antrag nach § 123 VwGO ist unzulässig.

9 a) Nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG darf die Abschiebung eines Ausländers in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Vorliegend befürchtet der Antragsteller eine Rücküberstellung nach Italien als nach § 27 a AsylVfG zuständigem Staat. Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 15. Dezember dem Übernahmeersuchen des Bundesamtes zugestimmt (Art. 18 EG-AsylZustVO).

10 Der Regelung des § 34 a AsylVfG liegt die Konzeption zugrunde, dass Rechtsschutz gegen eine Überstellung im sog. „Dublin-II-Verfahren“ nur in einem Hauptsacheverfahren erlangt werden kann. Denn in den „Dublin-II-Staaten“ ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist und dem Asylsuchenden daher dort keine politische Verfolgung droht (vgl. BVerfG vom 14.5.1996 BVerfGE 94, 49 ff.). § 34 a Abs. 2 AsylVfG setzt die Rechtsschutzeinschränkung des Art. 16 a Abs. 2 Satz 3 GG insoweit um, als er den Vollzug der Abschiebung in einen sicheren Drittstaat ungeachtet der Anfechtung des Überstellungsbescheides in einem Hauptsacheverfahren sofort vollziehbar zulässt und insoweit vorläufigen Rechtsschutz vollständig ausschließt (vgl. zum ganzen VG Neustadt vom 16.2.2010 Az. 1 L 136/10.NW <juris>; Renner, Ausländerrecht, 9. Auflage 2011, RdNr. 8 zu § 34 a AsylVfG).

13 b) Eine verfassungskonforme Reduktion des Anwendungsbereichs des § 34 a Abs. 2 AsylVfG ist vorliegend nicht geboten.

- 12 An die Darlegung eines Ausnahmefalles des Konzeptes normativer Vergewisserung sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG vom 14.5.1996 Az. 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 <juris> RdNrn. 179 ff.; ausführlich z.B. auch VG Berlin vom 11.4.2011 Az. 23 L 84.11 A <juris> RdNrn. 6 ff.). Dass die Voraussetzungen hierfür angesichts der Verhältnisse in Italien vorliegen, kann das Gericht im vorliegenden Fall nicht erkennen.
- 13 aa) Nachdem es sich bei Italien als Mitgliedsstaat der Europäischen Union um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG handelt, ist davon auszugehen, dass in Italien die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist. Trotz der Schwierigkeiten in Italien im Hinblick auf die überlastete Aufnahmekapazität besteht kein Anlass zur Annahme, Italien sei kein sicherer Drittstaat mehr oder gewähre dem Antragsteller keinen Schutz nach Maßgabe des einschlägigen Gemeinschaftsrechts. Das Gericht ist nach wie vor der Auffassung, dass die Mindeststandards des Europäischen Flüchtlingsschutzes in Italien eingehalten werden. Dies beruht maßgeblich darauf, dass Organisationen wie UNHCR und IOM die Lage in Italien beobachten und dort vor Ort sind. Auch die möglicherweise vorliegenden Defizite bei der Unterbringung und der gesundheitlichen Versorgung reichen nicht als Anhaltspunkte dafür aus, dass Italien generell nicht mehr als sicherer Drittstaat angesehen werden könnte, zumal diese sicherlich nicht zu verharmlosenden Probleme nicht unmittelbar den Zugang zum Asylsystem an sich betreffen. Auch aus anderen in der Kürze der Zeit zugänglichen Quellen (vgl. etwa Bericht von Pro Asyl vom 28. Februar 2011 „Zur Situation von Flüchtlingen in Italien“, abrufbar unter [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)) kann zumindest gefolgert werden, dass bei Rückführungen nach Italien im Rahmen des „Dublin-II-Abkommens“ am Flughafen in Rom eine Aufnahme der Asylbewerber möglich ist. Auch ist zwischen der Situation von Flüchtlingen, die in Booten über das Mittelmeer nach Italien gelangen und solchen, die unter behördlicher Aufsicht nach Italien überstellt werden, zu differenzieren (so auch VG Düsseldorf vom 7.1.2011 Az 21 L 2285/10.A <juris> RdNr. 32). So ist dem Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht ([http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/upload/pdf\\_divers/](http://www.beobachtungsstelle.ch/fileadmin/upload/pdf_divers/)

berichte/bericht-dublinII-italien.pdf) zu entnehmen, dass „Dublin-II-Rückkehrer“ betreffend der Vergabe von Aufnahmeplätzen bevorzugt behandelt werden. Im Regelfall werden Asylsuchende, die zurückgeführt werden, am Flughafen von der Polizei in Empfang genommen. Die entsprechende Rechtsprechung zum Drittstaat Griechenland ist auf Italien jedenfalls nicht pauschal übertragbar, weil die Ausgangssituation nicht vergleichbar ist (vgl. VG Ansbach vom 26.1.2011 Az. AN 9 E 10.3522 <juris> RdNr. 28).

- 14 bb) Auch ein sonstiger, in verfassungskonformer Auslegung des § 34 a Abs. 2 AsylVfG zu berücksichtigender Sonderfall ist im Fall des Antragstellers nicht gegeben. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit beispielhaft Sonderfälle gebildet, wie etwa die drohende Todesstrafe im Drittstaat, sonstige Ausnahmesituationen, aber auch, dass der Drittstaat sich des Flüchtlings ohne jede Prüfung des Schutzgesuches entledigen könnte. An die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG vom 14. Mai 1996 BVerfGE 94, 49 ff.; VG Augsburg vom 23.11.2010 Az. Au 7 E 10.30603 <juris> RdNr. 17). Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller in Italien von vorgenannten oder vergleichbaren Maßnahmen bzw. Gefahren bedroht wäre, sind weder hinreichend konkret vorgetragen noch im Übrigen ersichtlich. Es bestehen keine hinreichenden Zweifel daran, dass dem Antragsteller als alleinstehenden jungen Mann die Durchführung seines Asylverfahrens in Italien möglich sein wird. Auch wenn dies möglicherweise mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung verbunden sein kann, ist nicht erkennbar, dass dem Antragsteller darüber hinaus in Italien ein erheblicher Schaden im oben beschriebenen Sinne droht.
- 15 Vor diesem Hintergrund ist das Gericht nicht in der Lage, sich über die grundsätzlich bindende Vorgabe des § 34 a Abs. 2 AsylVfG hinwegzusetzen.
- 16 2. Unabhängig von der Frage der Zulässigkeit ist der Antrag jedenfalls aber unbegründet.
- 17 a) Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines be-

stehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

- 18 b) Gemessen daran war der Antrag abzulehnen. Dabei kann offen bleiben, ob überhaupt ein Anordnungsgrund vorliegt, nachdem das Bundesamt die Rücküberstellung nach Italien noch nicht angeordnet hat und ein konkreter Abschiebungstermin noch nicht feststeht. Es fehlt jedenfalls am Anordnungsanspruch. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass durch die Abschiebung ein Recht des Antragstellers beeinträchtigt oder vereitelt würde.
- 19 aa) Der Antragsteller hat keinen Anspruch darauf, dass sein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.
- 20 Von einem Selbsteintritt der Bundesrepublik i.S. des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EG-AsylZustVO ist nicht auszugehen. Die Anhörung des Antragstellers am 1. September 2011 zu seinem Asylbegehren bringt noch nicht zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik Deutschland bereits den Entschluss gefasst habe, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, das Asylverfahren abweichend vom Regelfall in seiner „Gesamtheit“ in eigener Verantwortung durchzuführen. Dies gilt zumal dann, wenn das Bundesamt, wie hier, den Vorgang im Anschluss an die Anhörung nicht sachlich weiter bearbeitet, sondern unmittelbar die Rückübernahme durch den nach der „Dublin-II-Verordnung“ zuständigen Mitgliedsstaat in die Wege geleitet hat (s. hierzu auch BayVGH vom 3.3.2010 Az. 15 ZB 10.30005 <juris> RdNr. 5). Die Anhörung diene ausschließlich der ordnungsgemäßen Abwicklung eines aus damaliger Sicht noch möglicherweise durchzuführenden Asylverfahrens im Bundesgebiet, bietet jedoch keinen Anlass, von einer Ausübung des Selbsteintrittsrechts auszugehen.

- 21 bb) Auch sonstige Rechte des Antragstellers, die durch die Rücküberstellung beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich.
- 22 Der Antragsteller ist volljährig und alleinstehend, gesundheitliche Beeinträchtigungen hat er nicht geltend gemacht. Nachweise über eine fehlende Reisefähigkeit der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen liegen nicht vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es ihm auch in Italien möglich sein wird, sein Asylverfahren ordnungsgemäß durchzuführen, ohne in existenzielle Not zu geraten.
- 23 3. Der Ausspruch zu den Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).
- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Linder

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Augsburg, 27. Dezember 2011

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg:

  
Klein  
Angeordnete

